

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht – 1 BvR 357/05 –

A. Problem

Vier Rechtsanwälte, ein Patentanwalt sowie ein Flugkapitän haben vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Neuordnung von Luftsicherheitsaufgaben (LuftSiG) vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78 ff.) erhoben. Sie rügen die Verletzung ihrer Grundrechte aus Artikel 1 Abs. 1, 2 und 3, Artikel 2 Abs. 2 sowie Artikel 19 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das angefochtene Gesetz erlaube dem Verteidigungsminister der Bundesrepublik Deutschland die Anordnung des Abschusses eines Luftfahrzeuges unter bestimmten Bedingungen. Dies sei die Einführung des „finalen Rettungstotschlages“. Bei einer solchen gesetzlich ermöglichten Anordnung würden die Passagiere eines (entführten) Passagierflugzeuges zum bloßen Objekt staatlichen Handelns. Dies verstoße gegen die Menschenwürde der Beschwerdeführer.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Streitsache (Az. 1 BvR 357/05) eingeräumt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt einvernehmlich, in diesem Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.

D. Kosten

Kosten für die Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren – 1 BvR 357/05 – eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 16. März 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim)

Am 7. November 2003 brachte die Bundesregierung das Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben als Entwurf in den Bundesrat ein. Dieser äußerte verfassungsrechtliche und rechtspolitische Bedenken. Nach einer Anhörung am 26. April 2004 beschloss der Deutsche Bundestag im Wesentlichen unverändert den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesentwurf wies der Deutsche Bundestag am 24. September 2004 zurück. Der Bundespräsident unterzeichnete das Gesetz trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Einsatz der Bundeswehr im Inland und gegen die mit dem Abschuss von Passagiermaschinen verbundene Tötung unbeteiligter Menschen und regte zugleich eine verfassungsgerichtliche Prüfung an. Das Gesetz trat am 12. Januar 2005 in Kraft. § 14 LuftSiG erlaubt dem Bundesminister der Verteidigung, „zur Verhinderung des Eintrittes eines besonders schweren Unglücksfalls“ die Streitkräfte zu ermächtigen, „im Luftraum Luftfahrzeuge ab(zu)drängen, zur Landung (zu) zwingen, den Einsatz von Waffengewalt an(zu)drohen oder Warnschüsse ab(zu)geben.“

Vier Rechtsanwälte, ein Patentanwalt sowie ein Flugkapitän haben gegen diese Bestimmung Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt und beantragt, die §§ 13, 14 und 15 des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben für unvereinbar mit dem Grundgesetz und daher nichtig zu erklären. Sie rügen die Verletzung ihrer Grundrechte aus Artikel 1 Abs. 1, 2 und 3, Artikel 2 Abs. 2 sowie Artikel 19 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 74. Sitzung am 16. März 2005 die Verfassungsstreitsache beraten und einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 1 BvR 357/05 Stellung zu nehmen und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 16. März 2005

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatte

